

Pressespiegel

Diskriminierungsfall einer Rechtsreferendarin mit Kopftuch

Klage vor dem Bundesverwaltungsgericht Leipzig 12.11.2020

Stand: 20.11.2020

BUG e.V./Prof. Dr. Frederik von Harbou

P R E S S E M E L D U N G

Bundesverwaltungsgericht erklärt rechtsgrundlos erteiltes Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin nachträglich für rechtswidrig Das Bundesverwaltungsgericht hat am heutigen Donnerstag, den 12.11.2020, entschieden, dass die an eine Rechtsreferendarin muslimischen Glaubens im Jahr 2014 gerichtete Auflage, mit der ihr „bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeit mit Außenwirkung“ das Tragen eines Kopftuchs im Rahmen ihrer juristischen Ausbildung verboten wurde, rechtswidrig gewesen ist. Das Verbot stellte einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff dar.

Die Klägerin war von Jahr 2014 bis 2016 Rechtsreferendarin im Bezirk des Oberlandesgerichts München. Sie sieht sich aus religiösen Gründen verpflichtet, ein Kopftuch in der Öffentlichkeit zu tragen. Ihre Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat) wurde mit der Auflage verbunden, bei der Wahrnehmung von Ausbildungsleistungen, die die Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung beinhalten (praktische Ausbildungstätigkeiten, wie z.B. Vernehmung von Zeugen in der Zivilstation oder die Sitzungsleitung), keine religiösen Kleidungsstücke zu tragen. Sie erhob 2015 vor dem Verwaltungsgericht Augsburg Klage (Az. Au 2 K 15.457). Das Verwaltungsgericht gab im Juni 2016 ihrer – nach Beendigung des Referendariats als Fortsetzungsfeststellungsklage fortgeführten – Klage vollumfänglich statt. Gegen dieses Urteil ging der Freistaat Bayern in Berufung. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hob das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg auf und verneinte mit Urteil (Az. 3 BV 16.2040) vom 07.03.2018 das Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Es wies die Klage ohne Prüfung in der Sache ab, äußerte sich zur Rechtmäßigkeit des damaligen Kopftuchverbots mithin nicht.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied nun in der Revisionsverhandlung, dass die Klage der damaligen Rechtsreferendarin auch nach Ablauf des Referendariates noch zulässig war. Hierin trat das Bundesverwaltungsgericht entschieden dem Berufungsurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs entgegen. Die Zulässigkeit der Klage ergab sich aus einem fortdauernden Feststellungsinteresse der Klägerin. Dieses folgte aus dem tiefgreifenden Grundrechtseingriff in die Religions- und Berufsfreiheit und in den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes. Da sich das Kopftuchverbot nicht auf ein parlamentarisches Gesetz stützen konnte, war es rechtswidrig. Das Berufungsurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs München wurde somit aufgehoben und der Klägerin letztinstanzlich Recht gegeben. „Das Urteil bestätigt“, so die Klägerin, „dass mich die Verwehrung praktischer Ausbildungsinhalte im Referendariat tiefgreifend in meinen

Grundrechten verletzt hat. Es ist eine große Erleichterung für mich und stärkt auch mein Vertrauen in die Justiz. Niemand muss sich in einem Rechtsstaat eine solche Diskriminierung gefallen lassen.“

Der Prozessvertreter der Klägerin, Prof. Dr. Frederik von Harbou, begrüßte die heutige Entscheidung und erklärte zum Hintergrund der Klage: „Die eigenmächtige und zudem einseitige Beschränkung der Religionsfreiheit in Form eines Kopftuchverbots durch Verwaltungsmitarbeiter verstößt gleich in doppelter Hinsicht gegen die Verfassung: Weil sie das Parlament umgeht und weil sie die Gleichheit vor dem Gesetz leugnet.“ Weiter führte er aus: „Grundfragen des Zusammenlebens in einer religiös vielfältigen Gesellschaft müssen öffentlich im Parlament diskutiert und von einer demokratisch legitimierten Mehrheit durch die Verabschiedung von allgemeingültigen Gesetzen geklärt werden. In Zeiten, in denen allenthalben eine Krise des Rechtsstaats in weiten Teilen Europas diagnostiziert wird, kann es nicht einfach hingenommen werden, wenn per Dekret in so fundamentale Grundrechte wie dasjenige der Religionsfreiheit eingegriffen wird. Die heutige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist demnach nur folgerichtig gewesen und ist geeignet, das Vertrauen – gerade auch der Angehörigen von Minderheiten – in den deutschen Rechtsstaat zu festigen.“

Die Geschäftsführerin Vera Egenberger bewertet das Urteil als angemessene Korrektur eines tendenziösen Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes. Sie äußerte: „Zwischenzeitlich hat die Bayerische Landesregierung ein Gesetz verabschiedet, das Richterinnen, Referendarinnen und Staatsanwältinnen das Tragen des Kopftuchs verbietet. Zugleich hält der Freistaat Bayern jedoch daran fest, dass in Behörden und Gerichten Kreuze an der Wand hängen. Die Polarisierung zwischen den religiösen Gruppen wird in Bayern daher weiter forciert, auch wenn das Bundesverwaltungsgericht heute der Klägerin Recht gegeben hat.“ Das Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung unterstützt bundesweit Personen in Diskriminierungsfällen.

Abrufen unter: https://www.bug-ev.org/fileadmin/Arbeitsdokumente/P_R_E_S_S_E_M_E_L_D_U_N_G_BUG_Bundesverwaltungsgericht.pdf (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

Bundesverwaltungsgericht Pressemitteilung Nr. 65/2020 vom 12.11.2020

Pressemitteilung
Nr. 65/2020 vom 12.11.2020

Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin nur auf gesetzlicher Grundlage

Eine Rechtsreferendarin kann eine Auflage, die ihr das Tragen eines Kopftuchs bei hoheitlichen Tätigkeiten im Referendariat untersagt, in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren auch dann noch - mit der Fortsetzungsfeststellungsklage - angreifen, wenn die Auflage nach acht Monaten mangels Bedeutung für die weiteren Ausbildungsstationen aufgehoben worden ist. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Die Klägerin ist muslimischen Glaubens und trägt als Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung ein Kopftuch. Im September 2014 wurde sie in Bayern zu dem im Oktober beginnenden juristischen Vorbereitungsdienst mit der Auflage zugelassen, dass „bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung (z.B. Wahrnehmung des staatsanwaltlichen Sitzungsdienstes, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der Zivilstation) keine Kleidungsstücke, Symbole und andere Merkmale getragen werden dürfen, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die religiös-weltanschauliche Neutralität der Dienstausübung zu beeinträchtigen.“ Der Widerspruch der Klägerin gegen die Auflage blieb erfolglos. Nach der Klageerhebung hob der Beklagte - acht Monate nach Beginn des Referendariats - die Auflage auf, weil die Strafrechtsstation mittlerweile beendet und die Auflage daher nicht mehr erforderlich sei.

Daraufhin beantragte die Klägerin festzustellen, dass die Auflage rechtswidrig gewesen ist. Hiermit war sie erstinstanzlich erfolgreich, unterlag aber in der zweiten Instanz. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist die Klage mangels Feststellungsinteresses unzulässig. Insbesondere liege zwar ein Grundrechtseingriff vor; dieser sei aber nicht tiefgreifend und habe sich auch nicht typischerweise kurzfristig erledigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Revision der Klägerin das Berufungsurteil aufgehoben und das stattgebende erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. Es hat zur Begründung insbesondere ausgeführt:

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist zulässig, weil die „Kopftuch-Auflage“ einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt, der sich typischerweise zu kurzfristig erledigt, um Hauptsacherechtsschutz zu erlangen. Die Auflage maß sich zwar Bedeutung für die gesamte zweijährige Referendariatszeit bei, hatte aber typischerweise nur in den ersten beiden Stationen - der Zivil- und der Strafrechtsstation - einen praktischen Anwendungsbereich. Innerhalb dieses Zeitraums ist Hauptsacherechtsschutz - auch unter

Berücksichtigung des Widerspruchsverfahrens - regelmäßig nicht zu erlangen.

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist auch begründet, weil es im maßgeblichen Zeitraum der Geltungsdauer der Auflage von Oktober 2014 bis Mai 2015 in Bayern die erforderliche gesetzliche Grundlage für den mit einer solchen Auflage verbundenen Eingriff in die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) noch nicht gab; diese gesetzliche Grundlage ist erst im Jahr 2018 mit Art. 11 Absatz 2

Richter- und Staatsanwaltsgesetz i.V.m. Art. 57 Bayerisches Gerichtsverfassungsausführungsgesetz geschaffen worden.

BVerwG 2 C 5.19 - Urteil vom 12. November 2020

Vorinstanzen:

VGH München, 3 BV 16.2040 - Urteil vom 07. März 2018 -

VG Augsburg, Au 2 K 15.457 - Urteil vom 30. Juni 2016 –

Abrufen unter: <https://www.bverwg.de/pm/2020/65> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

ZEIT ONLINE 12. November 2020, 17:10 Uhr

Streit um Kopftuchverbot

**Bundesverwaltungsgericht urteilt für Rechtsreferendarin
In Bayern hatte 2014 eine Rechtsreferendarin dagegen geklagt, kein Kopftuch im
Gerichtssaal tragen zu dürfen. Ein Gericht in Leipzig gab ihr nun recht.**

12. November 2020, 17:10 Uhr, Quelle: ZEIT ONLINE, KNA, kzi

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat im Streit um ein Kopftuchverbot für eine klagende Rechtsreferendarin geurteilt. Sie war 2014 zum juristischen Vorbereitungsdienst mit der Auflage zugelassen worden, bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung kein Kopftuch zu tragen. Nachdem sie deshalb einmal im Zuschauerraum statt am Richtertisch Platz nehmen musste, ging sie juristisch dagegen vor.

Seit April 2018 hat der Freistaat Bayern seinen Richterinnen und Staatsanwälten gesetzlich verboten, religiös motivierte Kleidungsstücke zu tragen, da diese Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen könnten. Dies gilt auch für Auszubildende im Justizdienst, wenn sie öffentlich Justiz und Staat repräsentieren. Das Bundesverfassungsgericht hatte im vergangenen Februar diese Regelung als zulässig erklärt. Das jetzige Urteil hat keinen Einfluss darauf.

Die Klägerin hatte zunächst in erster Instanz 2016 vor dem Verwaltungsgericht Augsburg recht bekommen. Dagegen legte die Landesregierung mit Erfolg Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein. Der Gerichtshof hob das Urteil 2018 auf. Die Begründung lautete, die Klage sei unzulässig, weil es kein berechtigtes Interesse gebe, die Rechtswidrigkeit des Kopftuchverbots im vorliegenden Fall festzustellen. Die Klägerin habe die entsprechende Strafrechtsstationen ihrer Ausbildung, für die die Auflage galt, inzwischen beendet.

Die Leipziger Richter hingegen erklärten, die Klage sei zulässig, und hoben das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auf. Zur Begründung führten sie an, dass "die 'Kopftuch-Auflage' einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt, der sich typischerweise zu kurzfristig erledigt, um Hauptsacherechtsschutz zu erlangen". Da die Klägerin nur wenige Monate ihrer Tätigkeit nachging, in der die Auflage praktische Anwendung fand, hätte sie gar nicht innerhalb dieser kurzen Zeit Rechtsschutz bei einer Klage erlangen können. Aufgrund dessen habe sie auch noch nachträglich ein Klagerecht gehabt.

Abrufen unter: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-11/kopftuch-verbot-streit-urteil-bayern-recht-religionsfreiheit-islam?page=2#comments> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

MiGAZIN Donnerstag, 12.11.2020, 16:25 Uhr

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Kopftuch-Verbot für muslimische Referendarin war rechtswidrig

Bayern hatte 2014 einer muslimischen Referendarin das Tragen eines Kopftuchs untersagt. Jetzt hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden: Das Verbot war ein schwerwiegender Grundrechtseingriff und war rechtswidrig.

Freitag, 13.11.2020, 5:18 Uhr | zuletzt aktualisiert: Donnerstag, 12.11.2020, 16:25 Uhr

Der Freistaat Bayern hat einer Rechtsreferendarin das Tragen eines Kopftuchs bei bestimmten Tätigkeiten zu Unrecht untersagt. Für einen derartigen Eingriff in die Religionsfreiheit bestand in Bayern 2014, als die Frau ihren juristischen Vorbereitungsdienst absolvierte, noch keine hinreichende gesetzliche Grundlage, wie das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in einem Urteil am Donnerstag feststellte. Da diese Grundlage jedoch 2018 geschaffen wurde, hat das Urteil auf künftige Fälle keine Auswirkungen mehr. (AZ: BVerwG 2 C 5.19)

Die Klägerin muslimischen Glaubens hatte im Oktober 2014 ihr Rechtsreferendariat in Bayern begonnen. Im Zuge ihrer Zulassung erließ der Freistaat jedoch die Auflage, dass sie „bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung“ kein Kopftuch tragen dürfe. Die Frau erhob Widerspruch, der abgewiesen wurde. Auf ihre Klage hin entschied das Verwaltungsgericht Augsburg Ende Juni 2016, die Auflage des Freistaats sei rechtswidrig gewesen. Auf die Berufung des Freistaats entschied der Verwaltungsgerichtshof München im März 2018, zwar liege ein Grundrechtseingriff vor, dieser sei jedoch nicht tiefgreifend.

Der hiergegen gerichteten Revision der Klägerin haben die Leipziger Richter nun stattgegeben. Bei der „Kopftuch-Auflage“ habe es sich um einen „schwerwiegenden Grundrechtseingriff“ gehandelt, urteilten sie. In der Praxis hat dies jedoch keine Bedeutung mehr, da die Klägerin ihr Referendariat beendet hat und seit einer Gesetzesänderung in Bayern seit 2018 Auflagen, die einen entsprechenden Eingriff in die Religionsfreiheit bedeuten, möglich sind. (epd/mig)

Abrufen unter: <https://www.migazin.de/2020/11/13/bundesverwaltungsgericht-kopftuch-verbot-fuer-muslimische-referendarin-war-rechtswidrig/> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

Bayerisches Staatsministerium der Justiz 12.11.2020

Ebenso zu finden auf der Website der Bayerischen Staatsregierung

Bundesverwaltungsgericht hat zum Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen entschieden, dass es in der Vergangenheit keine "ausreichende formelle Rechtsgrundlage" gab / Bayerns Justizminister Eisenreich: "Diese Lücke wurde durch eine Gesetzesänderung bereits geschlossen. Seit April 2018 gilt in Bayern: Wer richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnimmt, darf religiöse Symbole nicht sichtbar tragen"

Das Bundesverwaltungsgericht hat heute (12. November) über die Revision einer ehemaligen Rechtsreferendarin gegen das Verbot, bei bestimmten dienstlichen Tätigkeiten ein Kopftuch zu tragen, entschieden. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: "Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für ein Kopftuchverbot gegenüber einer Rechtsreferendarin in der Vergangenheit keine ausreichende formelle Rechtsgrundlage bestanden hat."

Der Minister weiter: "Diese Lücke wurde durch eine Gesetzesänderung bereits geschlossen. Im Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz ist seit April 2018 ausdrücklich klargestellt, dass Richter und Staatsanwälte keine religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidung oder Symbole sichtbar tragen dürfen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen können. Dies gilt auch für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, soweit sie richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen und damit gegenüber dem Bürger als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten." Dass eine solche Regelung zulässig ist, sei durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2020 geklärt. Eisenreich: "Es wird in Bayern daher auch künftig keine Rechtsreferendarinnen geben, die auf der Richterbank, beim staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst oder bei sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten ein Kopftuch tragen."

Hintergrund:

- Eine muslimische Rechtsreferendarin hatte beim Verwaltungsgericht Augsburg gegen das Kopftuch-Verbot auf der Richterbank geklagt und 2016 zunächst Recht bekommen.
- Der Freistaat legte gegen das Urteil erfolgreich Berufung ein. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hob die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg mit Urteil vom 6. März 2018 auf. Begründung: Die Auflage habe nicht auf eine Herabwürdigung einer bestimmten Religion abgezielt, sondern lediglich die Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht bezweckt, der auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben unterlägen. Die

ordnungsgemäße Ausbildung der Referendarin sei hierdurch nicht nennenswert berührt worden.

- Die ehemalige Referendarin ging in Revision. Heute (12. November 2020) wurde ihrer Klage vom Bundesverwaltungsgericht stattgegeben.
- Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts liegt noch die Rechtslage von 2014 zu Grunde. Seit Erlass des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) vom 22. März 2018 gibt es in Bayern eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für ein Verbot des Tragens von Kleidungsstücken mit religiösen Symbolen (vgl. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayRiStAG):
"Richter und Richterinnen dürfen in Verhandlungen sowie bei allen Amtshandlungen mit
- *Außenkontakt keine sichtbaren religiös oder weltanschaulich geprägten Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen können. Satz 1 gilt für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen entsprechend."*
Das gilt auch für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (vgl. Art. 57 BayAGGVG):
"Nimmt ein Rechtspfleger oder ein Rechtsreferendar ihm übertragene richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahr, gilt Art. 11 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes entsprechend."
- Dass eine solche Regelung zulässig ist, ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2020 (Az. 2 BvR 1333/17) mittlerweile höchstrichterlich bestätigt.

Abrufen unter: <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2020/109.php> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

Domradio.de 10.11.2020

Bundesgericht verhandelt über religiöse Symbole im Gerichtssaal

Wieder geht es um "das Kopftuch"

Das muslimisch motivierte Kopftuch gibt immer wieder Anlass zu Konflikten über die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nun über einen Fall aus dem Rechtswesen.

Ein aus religiösen Gründen getragenes Kopftuch beschäftigt erneut einen der obersten Gerichtshöfe in Deutschland. Am Donnerstag verhandelt das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig über die Klage einer ehemaligen Rechtsreferendarin muslimischen Glaubens gegen den Freistaat Bayern. Dabei geht es um die Frage, inwieweit für möglicherweise diskriminierte Personen nachträglich juristische Klagemöglichkeiten gegen bestimmte "Kopftuch-Auflagen" bestehen.

Die Klägerin wurde im Jahr 2014 zum juristischen Vorbereitungsdienst in Bayern zugelassen. Damit verbunden war jedoch die Auflage, bei bestimmten hoheitlichen Aufgaben keine Symbole und Kleidungsstücke zu tragen, die der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Rechtswesens unvereinbar sind. Weil sie dieser Verpflichtung nicht folgte, musste die Referendarin einmal im Zuschauerraum statt am Richtertisch sitzen.

Unterschiedliche Urteile

Sie reichte im Jahr 2016 Klage ein, um die Rechtswidrigkeit der Auflage feststellen zu lassen. Das Verwaltungsgericht Augsburg gab ihr Recht. Es erklärte zur Begründung, dass das Kopftuchverbot ein Eingriff in die Religions- und Ausbildungsfreiheit ohne gesetzliche Grundlage sei, die nur auf einer Verordnung des bayerischen Justizministeriums beruhe. Dagegen legte die Landesregierung mit Erfolg Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein.

Diese Instanz hob das Augsburger Urteil im Jahr 2018 mit der Begründung auf, die Klage sei unzulässig, weil es kein berechtigtes Interesse gebe, die Rechtswidrigkeit des Kopftuchverbots im vorliegenden Fall festzustellen. Im selben Jahr hatte der Freistaat Bayern seinen Richtern und Staatsanwälten bereits auch gesetzlich verboten, religiös motivierte Kleidungsstücke zu tragen.

Grundsätzliche Bedeutung des Falls

Das Bundesverwaltungsgericht ließ die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls zu. Nach Angaben des höchsten Verwaltungsgerichts geht es nun darum, welche juristischen Ansprüche sich aus der europäischen Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie für Personen ergeben, auch wenn ihr Dienstverhältnis, in dem sie möglicherweise diskriminiert wurden, bereits beendet ist.

In der Frage eines Verbots des Kopftuches und anderer religiöser Symbole im Rechtswesen hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Februar dieses Jahres ein wegweisendes Urteil gefällt. Es entschied in einem Fall einer Kopftuch tragenden hessischen Rechtsreferendarin, dass ein gesetzliches Verbot für bestimmte Vertreter der Rechtspflege zwar nicht zwingend, aber zulässig ist.

Ein generelles Kopftuchverbot in deutschen Gerichtssälen hatte das Karlsruher Urteil indes nicht zur Folge. So erlaubt die Berliner Senatsjustizverwaltung Rechtsreferendarinnen im Gerichtssaal unter bestimmten Bedingungen auch dann ein Kopftuch, wenn sie etwa die Staatsanwaltschaft vertreten. Bedingung ist in einem solchen Fall, dass eine Ausbilderin oder ein Ausbilder der angehenden Juristin anwesend ist. Zur Begründung dieser Ausnahmeregelung führt die Senatsverwaltung an, dass das Referendariat eine Monopolausbildung auch für solche Juristen sei, die nicht Richter oder Staatsanwälte werden wollten.

Gregor Krumpholz
(KNA)

Abrufen unter: <https://www.domradio.de/themen/islam-und-kirche/2020-11-10/wieder-geht-es-um-das-kopftuch-bundesgericht-verhandelt-ueber-religioese-symbole-im-gerichtssaal>
(Zuletzt berufen am 13.11.2020)

Cop2Cop 12. November 2020

Bundesverwaltungsgericht hat zum Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen entschieden

Das Bundesverwaltungsgericht hat heute (12. November) über die Revision einer ehemaligen Rechtsreferendarin gegen das Verbot, bei bestimmten dienstlichen Tätigkeiten ein Kopftuch zu tragen, entschieden. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich: “Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass für ein Kopftuchverbot gegenüber einer Rechtsreferendarin in der Vergangenheit keine ausreichende formelle Rechtsgrundlage bestanden hat.”

Der Minister weiter: “Diese Lücke wurde durch eine Gesetzesänderung bereits geschlossen. Im Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz ist seit April 2018 ausdrücklich klargestellt, dass Richter und Staatsanwälte keine religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidung oder Symbole sichtbar tragen dürfen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen können. Dies gilt auch für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, soweit sie richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen und damit gegenüber dem Bürger als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten.” Dass eine solche Regelung zulässig ist, sei durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2020 geklärt. Eisenreich: “Es wird in Bayern daher auch künftig keine Rechtsreferendarinnen geben, die auf der Richterbank, beim staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst oder bei sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten ein Kopftuch tragen.”

Hintergrund:

Eine muslimische Rechtsreferendarin hatte beim Verwaltungsgericht Augsburg gegen das Kopftuch-Verbot auf der Richterbank geklagt und 2016 zunächst Recht bekommen.

Der Freistaat legte gegen das Urteil erfolgreich Berufung ein. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hob die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Augsburg mit Urteil vom 6. März 2018 auf. Begründung: Die Auflage habe nicht auf eine Herabwürdigung einer bestimmten Religion abgezielt, sondern lediglich die Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht bezweckt, der auch Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben unterlägen. Die ordnungsgemäße Ausbildung der Referendarin sei hierdurch nicht nennenswert berührt worden.

Die ehemalige Referendarin ging in Revision. Heute (12. November 2020) wurde ihrer Klage vom Bundesverwaltungsgericht stattgegeben.

Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts liegt noch die Rechtslage von 2014 zu Grunde. Seit Erlass des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) vom 22. März 2018 gibt es in Bayern eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für ein Verbot des Tragens von Kleidungsstücken mit religiösen Symbolen (vgl. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayRiStAG):

“Richter und Richterinnen dürfen in Verhandlungen sowie bei allen Amtshandlungen mit Außenkontakt keine sichtbaren religiös oder weltanschaulich geprägten Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen können. Satz 1 gilt für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen entsprechend.”

Das gilt auch für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (vgl. Art. 57 BayAGGVG):

“Nimmt ein Rechtspfleger oder ein Rechtsreferendar ihm übertragene richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahr, gilt Art. 11 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes entsprechend.”

Dass eine solche Regelung zulässig ist, ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 2020 (Az. 2 BvR 1333/17) mittlerweile höchstrichterlich bestätigt.

Abrufen unter: <https://www.cop2cop.de/2020/11/12/bundesverwaltungsgericht-hat-zum-kopftuchverbot-fuer-rechtsreferendarinnen-entschieden/> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

evangelisch.de 12.11.2020

Kopftuch-Verbot für muslimische Referendarin war rechtswidrig

Leipzig (epd). Der Freistaat Bayern hat einer Rechtsreferendarin das Tragen eines Kopftuchs bei bestimmten Tätigkeiten zu Unrecht untersagt. Für einen derartigen Eingriff in die Religionsfreiheit bestand in Bayern 2014, als die Frau ihren juristischen Vorbereitungsdienst absolvierte, noch keine hinreichende gesetzliche Grundlage, wie das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in einem Urteil am Donnerstag feststellte. Da diese Grundlage jedoch 2018 geschaffen wurde, hat das Urteil auf künftige Fälle keine Auswirkungen mehr. (AZ: BVerwG 2 C 5.19)

Die Klägerin muslimischen Glaubens hatte im Oktober 2014 ihr Rechtsreferendariat in Bayern begonnen. Im Zuge ihrer Zulassung erließ der Freistaat jedoch die Auflage, dass sie "bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung" kein Kopftuch tragen dürfe. Die Frau erhob Widerspruch, der abgewiesen wurde. Auf ihre Klage hin entschied das Verwaltungsgericht Augsburg Ende Juni 2016, die Auflage des Freistaats sei rechtswidrig gewesen. Auf die Berufung des Freistaats entschied der Verwaltungsgerichtshof München im März 2018, zwar liege ein Grundrechtseingriff vor, dieser sei jedoch nicht tiefgreifend.

Der hiergegen gerichteten Revision der Klägerin haben die Leipziger Richter nun stattgegeben. Bei der "Kopftuch-Auflage" habe es sich um einen "schwerwiegenden Grundrechtseingriff" gehandelt, urteilten sie. In der Praxis hat dies jedoch keine Bedeutung mehr, da die Klägerin ihr Referendariat beendet hat und seit einer Gesetzesänderung in Bayern seit 2018 Auflagen, die einen entsprechenden Eingriff in die Religionsfreiheit bedeuten, möglich sind.

Abrufen unter: <https://www.evangelisch.de/inhalte/178297/12-11-2020/kopftuch-verbot-fuer-muslimische-referendarin-war-rechtswidrig> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

Datev-Magazin 12. November 2020

Kopftuchverbot für Rechtsreferendarin nur auf gesetzlicher Grundlage

BVerwG, Pressemitteilung vom 12.11.2020 zum Urteil 2 C 5.19 vom 12.11.2020

Eine Rechtsreferendarin kann eine Auflage, die ihr das Tragen eines Kopftuchs bei hoheitlichen Tätigkeiten im Referendariat untersagt, in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren auch dann noch – mit der Fortsetzungsfeststellungsklage – angreifen, wenn die Auflage nach acht Monaten mangels Bedeutung für die weiteren Ausbildungsstationen aufgehoben worden ist. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden.

Die Klägerin ist muslimischen Glaubens und trägt als Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung ein Kopftuch. Im September 2014 wurde sie in Bayern zu dem im Oktober beginnenden juristischen Vorbereitungsdienst mit der Auflage zugelassen, dass „bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung (z. B. Wahrnehmung des staatsanwaltlichen Sitzungsdienstes, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der Zivilstation) keine Kleidungsstücke, Symbole und andere Merkmale getragen werden dürfen, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die religiös-weltanschauliche Neutralität der Dienstausbübung zu beeinträchtigen.“ Der Widerspruch der Klägerin gegen die Auflage blieb erfolglos. Nach der Klageerhebung hob der Beklagte – acht Monate nach Beginn des Referendariats – die Auflage auf, weil die Strafrechtsstation mittlerweile beendet und die Auflage daher nicht mehr erforderlich sei.

Daraufhin beantragte die Klägerin festzustellen, dass die Auflage rechtswidrig gewesen ist. Hiermit war sie erstinstanzlich erfolgreich, unterlag aber in der zweiten Instanz. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist die Klage mangels Feststellungsinteresses unzulässig. Insbesondere liege zwar ein Grundrechtseingriff vor; dieser sei aber nicht tiefgreifend und habe sich auch nicht typischerweise kurzfristig erledigt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Revision der Klägerin das Berufungsurteil aufgehoben und das stattgebende erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. Es hat zur Begründung insbesondere ausgeführt:

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist zulässig, weil die „Kopftuch-Auflage“ einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt, der sich typischerweise zu kurzfristig erledigt, um Hauptsacherechtsschutz zu erlangen. Die Auflage maß sich zwar Bedeutung für die gesamte zweijährige Referendariatszeit bei, hatte aber typischerweise nur in den ersten beiden Stationen – der Zivil- und der Strafrechtsstation – einen praktischen Anwendungsbereich. Innerhalb dieses Zeitraums ist Hauptsacherechtsschutz – auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsverfahrens – regelmäßig nicht zu erlangen.

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist auch begründet, weil es im maßgeblichen Zeitraum der Geltungsdauer der Auflage von Oktober 2014 bis Mai 2015 in Bayern die erforderliche gesetzliche Grundlage für den mit einer solchen Auflage verbundenen Eingriff in die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) noch nicht gab; diese gesetzliche Grundlage ist erst im Jahr 2018 mit Art. 11 Absatz 2 Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz i. V. m. Art. 57 Bayerisches Gerichtsverfassungsausführungsgesetz geschaffen worden.

Quelle: BVerwG

Abrufen unter: <https://www.datev-magazin.de/nachrichten-steuern-recht/recht/kopftuchverbot-fuer-rechtsreferendarin-nur-auf-gesetzlicher-grundlage-36179>
(Zuletzt berufen am 13.11.2020)

StadtZeitung Online 12.11.2020

von StadtZeitung Redaktion aus Augsburg-Stadt

Kopftuchverbot war rechtswidrig: Bundesgericht gibt Augsburger Juristin Recht

Das Berufungsurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs München ist durch die Entscheidung auf Bundesebene nun aufgehoben worden und der Klägerin wurde letztinstanzlich Recht gegeben.

Das Kopftuchverbot war rechtswidrig, das hat am Donnerstag das Bundesverwaltungsgericht entschieden. Geklagt hatte Aqilah S., die bereits 2015 gegen den Freistaat gerichtlich vorgegangen war.

Während ihrer Referendariatszeit wurde der Jurastudentin ein Kopftuchverbot auferlegt. Das Augsburger Verwaltungsgericht gab der jungen Frau damals Recht, gab es doch zum damaligen Zeitpunkt kein Gesetz auf dem das Verbot basierte. Der Freistaat legte gegen das Urteil Berufung ein und bekam seinerseits Recht. Daraufhin wiederum ging die Studentin in Revision.

Nun erklärte das Bundesverwaltungsgericht das "rechtsgrundlos erteilte Kopftuchverbot nachträglich für rechtswidrig". Das Bundesverwaltungsgericht hat "entschieden, dass die an eine Rechtsreferendarin muslimischen Glaubens im Jahr 2014 gerichtete Auflage, mit der ihr 'bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeit mit Außenwirkung' das Tragen eines Kopftuchs im Rahmen ihrer juristischen Ausbildung verboten wurde, rechtswidrig gewesen ist", so schreibt das Gericht in seiner Presseerklärung.

Verbot stellte einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff dar

Aqilah S. war von 2014 bis 2016 Rechtsreferendarin im Bezirk des Oberlandesgerichts München. Ihre Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst wurde damals mit der Auflage verbunden, "bei der Wahrnehmung von Ausbildungsleistungen, die die Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung beinhalten" – wie zum Beispiel die Vernehmung von Zeuge – keine religiösen Kleidungsstücke zu tragen. S. erhob 2015 vor dem Verwaltungsgericht Augsburg Klage. Das Gericht gab im Juni 2016 ihrer – nach Beendigung des Referendariats als sogenannte Fortsetzungsfeststellungsklage fortgeführten – Klage vollumfänglich statt. Gegen dieses Urteil ging der Freistaat Bayern in Berufung. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hob das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg auf und verneinte 2018 das Fortsetzungsfeststellungsinteresse.

Das Gericht "wies die Klage ohne Prüfung in der Sache ab, äußerte sich zur Rechtmäßigkeit des damaligen Kopftuchverbots mithin nicht", so das Bundesverwaltungsgericht, welches nun

auch entschied, "dass die Klage der damaligen Rechtsreferendarin auch nach Ablauf des Referendariates noch zulässig war".

"Hierin trat das Bundesverwaltungsgericht entschieden dem Berufungsurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs entgegen", betont das Gericht. Die Zulässigkeit der Klage habe sich aus einem fortdauernden Feststellungsinteresse der Klägerin ergeben. Dieses folge aus dem "tiefgreifenden Grundrechtseingriff in die Religions- und Berufsfreiheit und in den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes". Da sich das Kopftuchverbot nicht auf ein parlamentarisches Gesetz stützen konnte, war es rechtswidrig.

"Es ist eine große Erleichterung für mich"

„Das Urteil bestätigt“, erklärte die Klägerin, „dass mich die Verwehrung praktischer Ausbildungsinhalte im Referendariat tiefgreifend in meinen Grundrechten verletzt hat. Es ist eine große Erleichterung für mich und stärkt auch mein Vertrauen in die Justiz. Niemand muss sich in einem Rechtsstaat eine solche Diskriminierung gefallen lassen.“

Der Prozessvertreter der Klägerin, Frederik von Harbou, begrüßte die Entscheidung und erklärte: „Die eigenmächtige und zudem einseitige Beschränkung der Religionsfreiheit in Form eines Kopftuchverbots durch Verwaltungsmitarbeiter verstößt gleich in doppelter Hinsicht gegen die Verfassung: Weil sie das Parlament umgeht und weil sie die Gleichheit vor dem Gesetz leugnet.“

Er betont: „Grundfragen des Zusammenlebens in einer religiös vielfältigen Gesellschaft müssen öffentlich im Parlament diskutiert und von einer demokratisch legitimierten Mehrheit durch die Verabschiedung von allgemeingültigen Gesetzen geklärt werden.“

Das Berufungsurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs München ist durch die Entscheidung auf Bundesebene nun also aufgehoben worden und der Klägerin wurde letztinstanzlich Recht gegeben. (pm/jaf)

Abrufen unter: <https://www.stadtzeitung.de/region/augsburg/blaulicht/kopftuchverbot-war-rechtswidrig-bundesgericht-gibt-augsburger-juristin-recht-id215242.html> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

beck-aktuell 12. November 2020

"Kopftuch-Auflage" für Rechtsreferendarin war 2015 rechtswidrig

Eine Rechtsreferendarin konnte eine Auflage, die ihr das Tragen eines Kopftuchs bei hoheitlichen Tätigkeiten untersagte, auch dann noch mit der Fortsetzungsfeststellungsklage angreifen, nachdem die Auflage nach acht Monaten mangels Bedeutung für die weiteren Ausbildungsstationen aufgehoben worden war. Das Bundesverwaltungsgericht hält die Klage auch für begründet, weil 2014 und 2015 noch eine Rechtsgrundlage für eine solche Auflage fehlte.

Auflage nach Ende der Strafrechtsstation aufgehoben

Die Klägerin ist muslimischen Glaubens und trägt als Ausdruck ihrer religiösen Überzeugung ein Kopftuch. Im September 2014 wurde sie in Bayern zu dem im Oktober 2014 beginnenden juristischen Vorbereitungsdienst mit der Auflage zugelassen, dass "bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung (zum Beispiel Wahrnehmung des staatsanwaltlichen Sitzungsdienstes, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der Zivilstation) keine Kleidungsstücke, Symbole und andere Merkmale getragen werden dürfen, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die religiös-weltanschauliche Neutralität der Dienstausbübung zu beeinträchtigen." Der Widerspruch der Klägerin gegen die Auflage blieb erfolglos. Nach der Klageerhebung hob der Beklagte – acht Monate nach Beginn des Referendariats – die Auflage auf, weil die Strafrechtsstation mittlerweile beendet und die Auflage daher nicht mehr erforderlich sei.

Vorinstanz verneint Feststellungsinteresse

Daraufhin beantragte die Klägerin festzustellen, dass die Auflage rechtswidrig gewesen ist. Hiermit war sie erstinstanzlich erfolgreich, unterlag aber in der zweiten Instanz. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist die Klage mangels Feststellungsinteresses unzulässig. Insbesondere liege zwar ein Grundrechtseingriff vor; dieser sei aber nicht tiefgreifend und habe sich auch nicht typischerweise kurzfristig erledigt.

Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig

Das BVerwG hat auf die Revision der Klägerin das Berufungsurteil aufgehoben und das stattgebende erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. Die Fortsetzungsfeststellungsklage sei zulässig, weil die "Kopftuch-Auflage" einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstelle, der sich typischerweise zu kurzfristig erledige, um Hauptsacherechtsschutz zu erlangen. Die Auflage habe sich zwar Bedeutung für die gesamte zweijährige Referendariatszeit beigemessen, habe aber typischerweise nur in den ersten beiden Stationen – der Zivil- und der

Strafrechtsstation – einen praktischen Anwendungsbereich gehabt. Innerhalb dieses Zeitraums sei Hauptsacherechtsschutz – auch unter Berücksichtigung des Widerspruchsverfahrens – regelmäßig nicht zu erlangen.

Auflage war ohne gesetzliche Grundlage erteilt worden

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist nach Ansicht des BVerwG auch begründet, weil es im maßgeblichen Zeitraum der Geltungsdauer der Auflage von Oktober 2014 bis Mai 2015 in Bayern die erforderliche gesetzliche Grundlage für den mit einer solchen Auflage verbundenen Eingriff in die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) noch nicht gab. Diese gesetzliche Grundlage sei erst im Jahr 2018 mit Art. 11 Absatz 2 Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz in Verbindung mit Art. 57 Bayerisches Gerichtsverfassungsausführungsgesetz geschaffen worden.

zu BVerwG, Urteil vom 12.11.2020 - 2 C 5.19
Redaktion beck-aktuell, 12. Nov 2020.

Abrufen unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bverwg-kopftuch-auflage-fuer-rechtsreferendarin-war-2015-rechtswidrig> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

nordbayern 12.11.2020

Bayern verliert Kopftuch-Streit vor Gericht

Schlappe vor dem Bundesverwaltungsgericht ändert an Regelung aber nichts –

LEIPZIG - Eine bayerische Rechtsreferendarin hat vor dem Bundesverwaltungsgerichtshof in Leipzig Recht bekommen, dass ein gegen sie verhängtes Kopftuchverbot nicht zulässig war. Der Freistaat Bayern erlitt damit eine Schlappe vor Gericht. Weil Bayern in der Zwischenzeit aber ein Gesetz angepasst hat, bleiben Kopftücher für Rechtsreferendarinnen weiterhin untersagt.

Das Bundesverwaltungsgericht gab einer Muslimin Recht, dass das Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen in Bayern unzulässig war.

Die Rechtsreferendarin und Kopftuchträgerin wurde im September 2014 nur mit der Auflage zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen, dass sie bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten auf das Kopftuch verzichten muss. Weil sie dem nicht nachkam, musste sie einmal im Zuschauerraum statt am Richtertisch Platz nehmen.

Daraufhin klagte die Muslimin und bekam 2016 vom Verwaltungsgericht Augsburg zunächst Recht. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hob die Entscheidung im Jahr 2018 dagegen wieder auf, weil die Auflage nach Ansicht des Gerichts nicht auf die Herabwürdigung einer bestimmten Religion zielte, sondern die Wahrung der staatlichen Neutralitätspflicht bezweckte.

Keine "ausreichende formelle Rechtsgrundlage"

Daraufhin ging die ehemalige Referendarin in Revision - mit Erfolg. Der Bundesverwaltungsgerichtshof gab ihr Recht, dass es für das Kopftuchverbot im Jahr 2014 keine "ausreichende formelle Rechtsgrundlage" gab.

Trotzdem ist das Kopftuch für Rechtsreferendarinnen in Bayern auch künftig nicht erlaubt, wie Bayerns Justizminister Georg Eisenreich (CSU) erklärt: "Diese Lücke wurde durch eine Gesetzesänderung bereits geschlossen." Im Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz sei seit April 2018 ausdrücklich klargestellt, dass Richter und Staatsanwälte keine religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidung oder Symbole sichtbar tragen dürfen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen können.

Kopftuchverbot in Bayern bleibt trotzdem

Dies gelte auch für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, soweit sie richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen und damit gegenüber dem Bürger als Repräsentanten staatlicher Gewalt auftreten. "Es wird in Bayern daher auch künftig keine Rechtsreferendarinnen geben, die auf der Richterbank, beim staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst oder bei sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten ein Kopftuch tragen", sagt Eisenreich.

Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts liege noch die Rechtslage von 2014 zu Grunde. Dass die neue bayerische Regelung zulässig ist, bestätigte das Bundesverfassungsgericht am 14. Januar 2020.

Abrufen unter: <https://www.nordbayern.de/region/bayern-verliert-kopftuch-streit-vor-gericht-1.10598562> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

Nürnberger Blatt 12.11.2020

Bundesverwaltungsgericht: Rechtsreferendarin darf nachträglich gegen Kopftuchverbot klagen

Eine Rechtsreferendarin kann nachträglich gegen ein Kopftuchverbot in der Ausbildung klagen. Ein solcher „schwerwiegender Grundrechtseingriff“ gelte nämlich üblicherweise zu kurz, um schon währenddessen Rechtsschutz zu erreichen, entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am Donnerstag. Es ging um eine Muslimin, die ihren juristischen Vorbereitungsdienst in Bayern absolvierte. (Az. BVerwG 2 C 5.19)

Sie wurde 2014 mit der Auflage eingestellt, dass bei „Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung“ keine religiösen Kleidungsstücke getragen werden dürften. Bei einer strafrechtlichen Verhandlung musste sie im Zuschauerbereich sitzen statt am Richtertisch. Die Referendarin legte erfolglos Widerspruch ein und klagte schließlich gegen die Auflage. Nach Beendigung des Ausbildungsteils Strafrecht wurde die Auflage als nicht mehr erforderlich aufgehoben, woraufhin die Klägerin beantragte festzustellen, dass diese rechtswidrig gewesen sei.

Das Verwaltungsgericht Augsburg gab ihr recht, der bayerische Verwaltungsgerichtshof hob dessen Urteil jedoch auf – unter anderem wegen fehlenden berechtigten Interesses an der Feststellung der Rechtswidrigkeit, weil die Auflage nicht mehr galt. Das Bundesverwaltungsgericht stellte nun das Urteil des Verwaltungsgerichts wieder her. Zur Begründung hieß es auch, dass es im fraglichen Zeitraum noch keine gesetzliche Grundlage für eine solche Auflage gegeben habe.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich (CSU) teilte dazu mit, dass diese Lücke inzwischen durch eine Gesetzesänderung geschlossen sei. Im bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz sei seit April 2018 „ausdrücklich klargestellt, dass Richter und Staatsanwälte keine religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidung oder Symbole sichtbar tragen dürfen“, die Zweifel an ihrer Neutralität wecken könnten. Dies gelte auch für Rechtsreferendare, wenn sie richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

Abrufen unter: <https://nuernberger-blatt.de/2020/11/bundesverwaltungsgericht-rechtsreferendarin-darf-nachtraeglich-gegen-kopftuchverbot-klagen> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

Islam IQ 12.11.2020

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Kopftuchverbot war rechtswidrig: Muslimin gewinnt Rechtsstreit

Das bayerische Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen war rechtswidrig. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig.

Für ein Kopftuchverbot gegenüber Rechtsreferendarinnen in Bayern gab es bis April 2018 keine ausreichende Rechtsgrundlage. Das stellte das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am Donnerstag fest und gab einer muslimischen Klägerin recht, die 2014 zum juristischen Vorbereitungsdienst mit der Auflage zugelassen worden war, bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung kein Kopftuch zu tragen. Dagegen hatte sie geklagt, nachdem sie deshalb einmal im Zuschauerraum statt am Richtertisch Platz nehmen musste.

Die Leipziger Richter hingegen erklärten, die Klage sei zulässig und hoben das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auf. Zu Begründung führten sie an, dass „die ‚Kopftuch-Auflage‘ einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt, der sich typischerweise zu kurzfristig erledigt, um Hauptsacherechtsschutz zu erlangen“.

Da die Klägerin nur wenige Monate in der Zivil- und der Strafrechtsstation war, in der die Auflage praktische Anwendung fand, hätte sie gar nicht innerhalb dieser kurzen Zeit Rechtsschutz erlangen können. Aufgrund dessen habe sie auch noch nachträglich ein Klagerecht gehabt.

„Urteil stärkt mein Vertrauen in die Justiz“

„Das Urteil bestätigt, dass mich die Verwehrung praktischer Ausbildungsinhalte im Referendariat tiefgreifend in meinen Grundrechten verletzt hat. Es ist eine große Erleichterung für mich und stärkt auch mein Vertrauen in die Justiz. Niemand muss sich in einem Rechtsstaat eine solche Diskriminierung gefallen lassen, erklärte die Juristin Aqilah S., wie sie in Medienberichten zitiert wird.

Die Klägerin hatte zunächst in erster Instanz 2016 vor dem Verwaltungsgericht Augsburg Recht bekommen. Dagegen legte die Landesregierung mit Erfolg Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein. Dieser hob das Urteil 2018 mit der Begründung auf, die Klage sei unzulässig, weil es kein berechtigtes Interesse gebe, die Rechtswidrigkeit des Kopftuchverbots im vorliegenden Fall festzustellen, da die Klägerin die entsprechende Strafrechtsstationen ihrer Ausbildung, für die die Auflage galt, inzwischen beendet hatte.

Geltendes Kopftuchverbot bleibt weiterhin bestehen

Gleichwohl hat das Urteil keinen Einfluss auf die gegenwärtige Rechtslage. Seit April 2018 hat der Freistaat Bayern seinen Richtern und Staatsanwälten auch gesetzlich verboten, religiös motivierte Kleidungsstücke zu tragen, da diese Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen könnten. Dies gilt auch für Auszubildende im Justizdienst, wenn sie öffentlich Justiz und Staat repräsentieren. Dass diese Regelung zulässig ist, hatte das Bundesverfassungsgericht im vergangenen Februar festgestellt.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich (CSU) verwies auf die 2018 geschlossene Rechtslücke im Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes und erklärte: „Es wird in Bayern daher auch künftig keine Rechtsreferendarinnen geben, die auf der Richterbank, beim staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst oder bei sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten ein Kopftuch tragen.“ (KNA, iQ)

Abrufen unter: <https://www.islamiq.de/2020/11/12/kopftuchverbot-war-rechtswidrig-muslimin-gewinnt-rechtsstreit/> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

wochenblatt 12.11.2020

LEIPZIG (AFP)

Bundesverwaltungsgericht: Rechtsreferendarin darf nachträglich gegen Kopftuchverbot klagen

Gesetzeslücke in Bayern aber mittlerweile geschlossen

Eine Rechtsreferendarin kann nachträglich gegen ein Kopftuchverbot in der Ausbildung klagen. Ein solcher "schwerwiegender Grundrechtseingriff" gelte nämlich üblicherweise zu kurz, um schon währenddessen Rechtsschutz zu erreichen, entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am Donnerstag. Es ging um eine Muslimin, die ihren juristischen Vorbereitungsdienst in Bayern absolvierte. (Az. BVerwG 2 C 5.19)

Sie wurde 2014 mit der Auflage eingestellt, dass bei "Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung" keine religiösen Kleidungsstücke getragen werden dürften. Bei einer strafrechtlichen Verhandlung musste sie im Zuschauerbereich sitzen statt am Richtertisch. Die Referendarin legte erfolglos Widerspruch ein und klagte schließlich gegen die Auflage. Nach Beendigung des Ausbildungsteils Strafrecht wurde die Auflage als nicht mehr erforderlich aufgehoben, woraufhin die Klägerin beantragte festzustellen, dass diese rechtswidrig gewesen sei.

Das Verwaltungsgericht Augsburg gab ihr recht, der bayerische Verwaltungsgerichtshof hob dessen Urteil jedoch auf - unter anderem wegen fehlenden berechtigten Interesses an der Feststellung der Rechtswidrigkeit, weil die Auflage nicht mehr galt. Das Bundesverwaltungsgericht stellte nun das Urteil des Verwaltungsgerichts wieder her. Zur Begründung hieß es auch, dass es im fraglichen Zeitraum noch keine gesetzliche Grundlage für eine solche Auflage gegeben habe.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich (CSU) teilte dazu mit, dass diese Lücke inzwischen durch eine Gesetzesänderung geschlossen sei. Im bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz sei seit April 2018 "ausdrücklich klargestellt, dass Richter und Staatsanwälte keine religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidung oder Symbole sichtbar tragen dürfen", die Zweifel an ihrer Neutralität wecken könnten. Dies gelte auch für Rechtsreferendare, wenn sie richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

Abrufen unter: <https://www.wochenblatt.de/news-stream/deutschland-welt/artikel/343500/bundesverwaltungsgericht-rechtsreferendarin-darf-nachtraeglich-gegen-kopftuchverbot-klagen> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

Legal Tribune Online 12.11.2020

BVerwG zu muslimischer Rechtsreferendarin

Kein Kopftuchverbot ohne gesetzliche Grundlage

Einer muslimischen Rechtsreferendarin wurde das Tragen des Kopftuchs während des Referendariats verboten, kurz darauf wurde die Auflage aufgehoben. Gerichtlich zur Wehr setzen darf sie sich trotzdem, entschied das BVerwG.

Eine Rechtsreferendarin kann eine Auflage, die ihr das Tragen eines Kopftuchs bei hoheitlichen Tätigkeiten im Referendariat untersagt, in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren auch dann noch angreifen, wenn die Auflage nach acht Monaten mangels Bedeutung für die weiteren Ausbildungsstationen aufgehoben worden ist – und im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig am Donnerstag entschieden und der klagenden Frau muslimischen Glaubens Recht gegeben (Urt. v. 12.11.2020, Az. 2 V 5.19).

Die Frau wurde zu ihrem juristischen Vorbereitungsdienst in Bayern nur mit der Auflage zugelassen, dass "bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung (z.B. Wahrnehmung des staatsanwaltlichen Sitzungsdienstes, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der Zivilstation) keine Kleidungsstücke, Symbole und andere Merkmale getragen werden dürfen, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die religiös-weltanschauliche Neutralität der Dienstaussübung zu beeinträchtigen". Ihr Widerspruch gegen die Auflage blieb erfolglos. Nach der Klageerhebung und acht Monate nach Beginn des Referendariats wurde die Auflage schließlich aufgehoben: Weil die Strafrechtsstation mittlerweile beendet sei, sei die Auflage auch nicht mehr erforderlich, so die Begründung.

BVerwG bejaht Feststellungsinteresse

Die Juristin beantragte daraufhin die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Auflage. Das Verwaltungsgericht (VG) Augsburg gab ihr Recht, der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hingegen hielt ihre Klage aber mangels Feststellungsinteresses für unzulässig.

Das BVerwG hob das Urteil des BayVGH nun aber auf und stellte das erstinstanzliche Urteil wieder hier. Die "Kopftuch-Auflage" stelle einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff dar und erledige sich auch typischerweise zu kurzfristig, um Hauptsacherechtsschutz zu erlangen. Die Fortsetzungsfeststellungsklage sei deshalb zulässig.

Begründet sei die Klage ebenfalls. Im Geltungszeitraum der Auflage von Oktober 2014 bis Mai 2015 habe die gesetzliche Grundlage für einen Eingriff in die Religionsfreiheit in Bayern

gefehlt. Diese sei erst im Jahr 2018 mit Art. 11 Abs. 2 Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz geschaffen worden, so das BVerwG in seiner Mitteilung.

acr/LTO-Redaktion

Abrufen unter: <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/bverwg-2v5-19-kopftuch-verbot-referendariat-gesetzliche-grundlage-feststellungsinteresse/> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

ARTE 12.11.2020

Bundesverwaltungsgericht: Rechtsreferendarin darf nachträglich gegen Kopftuchverbot klagen

Eine Rechtsreferendarin kann nachträglich gegen ein Kopftuchverbot in der Ausbildung klagen. Ein solcher "schwerwiegender Grundrechtseingriff" gelte nämlich üblicherweise zu kurz, um schon währenddessen Rechtsschutz zu erreichen, entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am Donnerstag. Es ging um eine Muslimin, die ihren juristischen Vorbereitungsdienst in Bayern absolvierte. (Az. BVerwG 2 C 5.19)

Sie wurde 2014 mit der Auflage eingestellt, dass bei "Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung" keine religiösen Kleidungsstücke getragen werden dürften. Bei einer strafrechtlichen Verhandlung musste sie im Zuschauerbereich sitzen statt am Richtertisch. Die Referendarin legte erfolglos Widerspruch ein und klagte schließlich gegen die Auflage. Nach Beendigung des Ausbildungsteils Strafrecht wurde die Auflage als nicht mehr erforderlich aufgehoben, woraufhin die Klägerin beantragte festzustellen, dass diese rechtswidrig gewesen sei.

Das Verwaltungsgericht Augsburg gab ihr recht, der bayerische Verwaltungsgerichtshof hob dessen Urteil jedoch auf - unter anderem wegen fehlenden berechtigten Interesses an der Feststellung der Rechtswidrigkeit, weil die Auflage nicht mehr galt. Das Bundesverwaltungsgericht stellte nun das Urteil des Verwaltungsgerichts wieder her. Zur Begründung hieß es auch, dass es im fraglichen Zeitraum noch keine gesetzliche Grundlage für eine solche Auflage gegeben habe.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich (CSU) teilte dazu mit, dass diese Lücke inzwischen durch eine Gesetzesänderung geschlossen sei. Im bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz sei seit April 2018 "ausdrücklich klargestellt, dass Richter und Staatsanwälte keine religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidung oder Symbole sichtbar tragen dürfen", die Zweifel an ihrer Neutralität wecken könnten. Dies gelte auch für Rechtsreferendare, wenn sie richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

Abrufen unter: <https://www.arte.tv/de/afp/neuigkeiten/bundesverwaltungsgericht-rechtsreferendarin-darf-nachtraeglich-gegen-kopftuchverbot> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

Evangelischer Pressedienst ohne Datum

Kopftuch-Verbot für muslimische Referendarin war rechtswidrig

Bayerns Justizminister Eisenreich verteidigt neue gesetzliche Regelung

Leipzig/München (epd)

Der Freistaat Bayern hat einer Rechtsreferendarin das Tragen eines Kopftuchs bei bestimmten Tätigkeiten zu Unrecht untersagt. Für einen derartigen Eingriff in die Religionsfreiheit bestand in Bayern 2014, als die Frau ihren juristischen Vorbereitungsdienst absolvierte, noch keine hinreichende gesetzliche Grundlage, wie das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in einem Urteil am Donnerstag feststellte. Da diese Grundlage jedoch im April 2018 geschaffen wurde, hat das Urteil auf künftige Fälle keine Auswirkungen mehr. (AZ: BVerwG 2 C 5.19)

Der bayerische Justizminister Georg Eisenreich (CSU) betonte, dass die Gesetzeslücke inzwischen geschlossen sei: "Im Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz ist seit April 2018 ausdrücklich klargestellt, dass Richter und Staatsanwälte keine religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidung oder Symbole sichtbar tragen dürfen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen können", betonte Eisenreich.

Der CSU-Politiker sagte: "Es wird in Bayern daher auch künftig keine Rechtsreferendarinnen geben, die auf der Richterbank, beim staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst oder bei sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten ein Kopftuch tragen." Eine solche Regelung habe das Bundesverfassungsgericht bereits im Januar 2020 für zulässig erklärt.

Die Klägerin muslimischen Glaubens hatte im Oktober 2014 ihr Rechtsreferendariat in Bayern begonnen. Im Zuge ihrer Zulassung erließ der Freistaat jedoch die Auflage, dass sie "bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung" kein Kopftuch tragen dürfe. Die Frau erhob Widerspruch, der abgewiesen wurde. Auf ihre Klage hin urteilte das Verwaltungsgericht Augsburg Ende Juni 2016, die Auflage des Freistaats sei rechtswidrig gewesen. Auf die Berufung des Freistaats urteilte der Verwaltungsgerichtshof München im März 2018, zwar liege ein Grundrechtseingriff vor, dieser sei jedoch nicht tiefgreifend.

Der hiergegen gerichteten Revision der Klägerin haben die Leipziger Richter nun stattgegeben. Bei der "Kopftuch-Auflage" habe es sich um einen "schwerwiegenden Grundrechtseingriff" gehandelt, urteilten sie. In der Praxis hat dies jedoch keine Bedeutung mehr, da die Klägerin ihr Referendariat beendet hat und seit 2018 nach einer Gesetzesänderung in Bayern Auflagen, die einen entsprechenden Eingriff in die Religionsfreiheit bedeuten, möglich sind.

Die Muslimin äußerte sich nach dem Urteil schriftlich über den Verein "Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung": Das Urteil bestätige, dass sie durch die Verweigerung praktischer Ausbildungsinhalte im Referendariat "tiefgreifend" in ihren Grundrechten verletzt wurde. Ihr Anwalt sagte, die Anordnung seitens des Freistaats habe gleich doppelt gegen die Verfassung verstoßen: "Weil sie das Parlament umgeht und weil sie die Gleichheit vor dem Gesetz leugnet."

Vereins-Geschäftsführerin Vera Egenberger bewertete die Leipziger Entscheidung als "angemessene Korrektur des tendenziösen Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs". Die aktuelle gesetzliche Regelung zum Kopftuch im Freistaat kritisierte sie scharf. Das Tragen eines Kopftuchs werde nun per Gesetz verboten, zugleich halte der Freistaat an Wandkreuzen in Gerichten und Behörden fest. "Die Polarisierung zwischen den Religionen wird in Bayern daher weiter forciert", sagte Egenberger.

Abrufen unter: <https://www.epd.de/regional/ost/schwerpunkt/gesellschaft/kopftuch-verbot-fuer-muslimische-referendarin-war> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

Qantara.de 13.11.2020

Kopftuch-Verbot für muslimische Referendarin war rechtswidrig

13.11.2020

Der Freistaat Bayern hat einer Rechtsreferendarin das Tragen eines Kopftuchs bei bestimmten Tätigkeiten zu Unrecht untersagt. Für einen derartigen Eingriff in die Religionsfreiheit bestand in Bayern 2014, als die Frau ihren juristischen Vorbereitungsdienst absolvierte, noch keine hinreichende gesetzliche Grundlage, wie das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in einem Urteil am Donnerstag feststellte. Da diese Grundlage jedoch 2018 geschaffen wurde, hat das Urteil auf künftige Fälle keine Auswirkungen mehr. (AZ: BVerwG 2 C 5.19)

Die Klägerin muslimischen Glaubens hatte im Oktober 2014 ihr Rechtsreferendariat in Bayern begonnen. Im Zuge ihrer Zulassung erließ der Freistaat jedoch die Auflage, dass sie «bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung» kein Kopftuch tragen dürfe. Die Frau erhob Widerspruch, der abgewiesen wurde. Auf ihre Klage hin entschied das Verwaltungsgericht Augsburg Ende Juni 2016, die Auflage des Freistaats sei rechtswidrig gewesen. Auf die Berufung des Freistaats entschied der Verwaltungsgerichtshof München im März 2018, zwar liege ein Grundrechtseingriff vor, dieser sei jedoch nicht tiefgreifend.

Der hiergegen gerichteten Revision der Klägerin haben die Leipziger Richter nun stattgegeben. Bei der «Kopftuch-Auflage» habe es sich um einen «schwerwiegenden Grundrechtseingriff» gehandelt, urteilten sie. In der Praxis hat dies jedoch keine Bedeutung mehr, da die Klägerin ihr Referendariat beendet hat und seit einer Gesetzesänderung in Bayern seit 2018 Auflagen, die einen entsprechenden Eingriff in die Religionsfreiheit bedeuten, möglich sind. (epd)

Abrufen unter: <https://de.qantara.de/content/kopftuch-verbot-fuer-muslimische-referendarin-war-rechtswidrig> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

StadtZeitung Online 10.11.2020

Augsburger Juristin wehrt sich gegen Kopftuchverbot: Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht verhandelt nun erneut über einen Fall eines Kopftuchverbotes im öffentlichen Dienst.

Aqilah S. klagte 2015 gegen den Freistaat. Der Grund: Während ihrer Referendariatszeit wurde der Jurastudentin ein Kopftuchverbot auferlegt. Das Augsburger Verwaltungsgericht gab der jungen Frau Recht, gab es doch zum damaligen Zeitpunkt kein Gesetz auf dem das Verbot basierte. Der Freistaat legte gegen das Urteil Berufung ein und bekam seinerseits Recht. Daraufhin wiederum ging die Studentin in Revision. Am kommenden Donnerstag wird der Fall nun erneut verhandelt, diesmal vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die muslimische Studentin, die von 2014 bis 2016 Referendarin im Bezirk des Oberlandesgerichts München war, hatte wenige Tage vor Antritt ihrer juristischen Ausbildung per E-Mail die Auflage bekommen, während "hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung" keine religiösen Kleidungsstücke tragen zu dürfen. Zu diesen Tätigkeiten zählen etwa die Staatsanwaltschaft zu vertreten, Sitzungen zu leiten oder Zeugen zu vernehmen. Weil sie die Auflage nicht erfüllte, wurde sie von einigen Tätigkeiten ausgeschlossen, etwa Verhandlungen vom Richtertisch aus zu verfolgen. Sie sei damals sehr überrascht und auch irritiert gewesen, erzählte Aqilah S. 2016 in einem Interview mit der StadtZeitung, denn sie sei die einzige gewesen, die eine solche Email erhalten habe. "Ich wusste, dass es keine Rechtsgrundlage dafür gab und habe erst mal gehofft, dass die Ausbildungsbehörde selbst einlenken würde. Das ist leider nicht erfolgt, so dass ich mich für den Klageweg entschieden habe", begründete die junge Frau ihre Entscheidung, gegen den Freistaat zu klagen. Leicht gefallen sei ihr dieser Schritt aber nicht.

Das Oberlandesgericht München hatte sich bei der Auflage an die Studentin an einer Verordnung des bayerischen Justizministeriums von 2008 orientiert, die besagt, dass Referendarinnen etwa im Gerichtssaal oder bei Zeugenvernehmungen ihr Kopftuch ablegen müssen. Das Verwaltungsgericht in Augsburg kritisierte aber nun, dass es für einen solchen Eingriff in die Religions- und Ausbildungsfreiheit keine gesetzliche Grundlage gebe. Es gab der Klage der damals 25-Jährigen im Juni 2016 vollumfänglich statt.

Der damalige Justizminister Winfried Bausback kündigte gleich im Anschluss an die Verhandlung an, gegen dieses Urteil in Berufung zu gehen. Man könne das nicht so stehen lassen, sagte er. Verfahrensbeteiligte müssten vor Gericht „auf die Unabhängigkeit, die Neutralität und erkennbare Distanz der Richter und Staatsanwälte vertrauen können“. Dieses

Vertrauen dürfe schon durch das äußere Erscheinungsbild nicht erschüttert werden. Der Freistaat Bayern ging also in Berufung und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hob im März 2018 das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg auf, ohne sich jedoch im Kern mit der Frage einer möglichen Diskriminierung auseinander zu setzen. Es stützte sich vielmehr auf einen formalen Aspekt. Aqilah S. wollte gerne festgestellt sehen, dass ihr weiter wirkende Nachteile entstanden wären, etwa bei künftigen Bewerbungen. Ein solches sogenanntes Fortsetzungsfeststellungsinteresse verneinte der Gerichtshof jedoch. Die Auflage sei zwar ein Eingriff in die Grundrechte gewesen, aber kein tiefgreifender, argumentierte das Gericht.

S. legte gegen dieses Urteil Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein. Mit Beschluss vom 24. April 2019 ließ das Bundesverwaltungsgericht die Revision „wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache“ zu. Das Revisionsverfahren könne die Frage klären, welche Anforderungen sich aus der sogenannten Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG ergeben, die der Rat der Europäischen Union beschlossen hat, um einen Rahmen für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf festzulegen. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass alle Personen, die sich durch Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz in ihren Rechten für verletzt halten, ihre Ansprüche aus der Richtlinie auf dem Gerichtsweg geltend machen können, selbst wenn das Verhältnis, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, bereits beendet ist.

Über die Revision verhandelt am Donnerstag um 10 Uhr das Bundesverwaltungsgericht.

Die Gesetzeslage hat sich seit der vorherigen Verhandlung verändert. Der Freistaat Bayern hatte im März 2018 ein Verbotsgesetz erlassen, das es Rechtsreferendarinnen untersagt, sichtbare „religiös oder weltanschaulich geprägte Symbole oder Kleidungsstücke zu tragen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen können.“ Das Gesetz bestand zum Zeitpunkt des Referendariats der Klägerin jedoch noch nicht. "Die Klage soll nun die nachträgliche Feststellung der damals rechtsgrundlos erfolgten diskriminierenden Stigmatisierung der Referendarin betreffen", teilt der Verein "Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung" mit. Aqilah S. werde neben ihrem Prozessbevollmächtigten auch von dem Verein als Beistand auf ihrem gerichtlichen Weg begleitet.

"Nur wer mit sich selbst innerlich im Reinen ist und seine Glaubensüberzeugung nicht verstecken muss, kann auch zufrieden seine Arbeit leisten. Mich erfüllt mein Beruf, meine Religion macht mich erst lebendig", sagte S. in dem Interview mit der StadtZeitung 2016. "Ich weiß, dass es Menschen gibt, die meinen Glauben nicht teilen. Aber wir können in einer pluralistischen Gesellschaft nur friedlich und produktiv miteinander leben, wenn wir gegenseitig ein gewisses Maß an Respekt aufbringen."



Abrufen unter: <https://www.stadtzeitung.de/region/augsburg/blaulicht/augsburger-juristin-wehrt-gegen-kopftuchverbot-revision-bundesverwaltungsgericht-id215110.html> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

Deutschland today 12.11.2020

Bundesverwaltungsgericht verhandelt über Kopftuchverbot im Rechtsreferendariat

Leipzig (AFP) - Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig beschäftigt sich am Donnerstag (10.00 Uhr) mit der möglichen Diskriminierung einer muslimischen Rechtsreferendarin, die Kopftuch trägt. Sie wurde mit der Auflage eingestellt, dass bei "Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung" keine religiösen Kleidungsstücke getragen werden dürften. Bei einer strafrechtlichen Verhandlung musste sie im Zuschauerbereich sitzen statt am Richtertisch. (Az. 2 C 5.19)

Die Referendarin legte erfolglos Widerspruch ein und klagte schließlich gegen die Auflage. Nach Beendigung des Ausbildungsteils Strafrecht wurde die Auflage als nicht mehr erforderlich aufgehoben, woraufhin die Klägerin beantragte festzustellen, dass diese rechtswidrig gewesen sei. Das Verwaltungsgericht Augsburg gab ihr recht, der bayerische Verwaltungsgerichtshof hob dessen Urteil jedoch auf. Das Bundesverwaltungsgericht ließ wegen grundsätzlicher Bedeutung des Falls eine Revision zu.

Abrufen unter: http://www.dtoday.de/startseite/politik_artikel,-Bundesverwaltungsgericht-verhandelt-ueber-Kopftuchverbot-im-Rechtsreferendariat-_arid,755383.html (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

Deutschland today 12.11.2020

Gesetzeslücke in Bayern aber mittlerweile geschlossen

Bundesverwaltungsgericht: Rechtsreferendarin darf nachträglich gegen Kopftuchverbot klagen

Leipzig (AFP) - Eine Rechtsreferendarin kann nachträglich gegen ein Kopftuchverbot in der Ausbildung klagen. Ein solcher "schwerwiegender Grundrechtseingriff" gelte nämlich üblicherweise zu kurz, um schon währenddessen Rechtsschutz zu erreichen, entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am Donnerstag. Es ging um eine Muslimin, die ihren juristischen Vorbereitungsdienst in Bayern absolvierte. (Az. BVerwG 2 C 5.19)

Sie wurde 2014 mit der Auflage eingestellt, dass bei "Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung" keine religiösen Kleidungsstücke getragen werden dürften. Bei einer strafrechtlichen Verhandlung musste sie im Zuschauerbereich sitzen statt am Richtertisch. Die Referendarin legte erfolglos Widerspruch ein und klagte schließlich gegen die Auflage. Nach Beendigung des Ausbildungsteils Strafrecht wurde die Auflage als nicht mehr erforderlich aufgehoben, woraufhin die Klägerin beantragte festzustellen, dass diese rechtswidrig gewesen sei.

Das Verwaltungsgericht Augsburg gab ihr recht, der bayerische Verwaltungsgerichtshof hob dessen Urteil jedoch auf - unter anderem wegen fehlenden berechtigten Interesses an der Feststellung der Rechtswidrigkeit, weil die Auflage nicht mehr galt. Das Bundesverwaltungsgericht stellte nun das Urteil des Verwaltungsgerichts wieder her. Zur Begründung hieß es auch, dass es im fraglichen Zeitraum noch keine gesetzliche Grundlage für eine solche Auflage gegeben habe.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich (CSU) teilte dazu mit, dass diese Lücke inzwischen durch eine Gesetzesänderung geschlossen sei. Im bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz sei seit April 2018 "ausdrücklich klargestellt, dass Richter und Staatsanwälte keine religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidung oder Symbole sichtbar tragen dürfen", die Zweifel an ihrer Neutralität wecken könnten. Dies gelte auch für Rechtsreferendare, wenn sie richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnehmen.

Abrufen unter: http://www.dtoday.de/startseite/nachrichten_artikel,-Bundesverwaltungsgericht-Rechtsreferendarin-darf-nachtraeglich-gegen-Kopftuchverbot-klagen-_arid,755504.html (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

Junge Freiheit 13.11.2020

Moslemische Rechtsreferendarin siegt im Streit um Kopftuchverbot

LEIPZIG. Eine moslemische Juristin hat im Streit um ein Kopftuchverbot in Bayern vor dem Bundesverwaltungsgericht gesiegt. Die Rechtsreferendarin hatte 2014 ihr ihre Ausbildung in Augsburg mit der Auflage beginnen dürfen, bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung kein Kopftuch zu tragen. Weil sie einmal nicht am Richtertisch hatte Platz nehmen dürfen, als sie sich dieser Anordnung verweigerte, ging sie juristisch dagegen vor.

Das Augsburger Verwaltungsgericht hatte ihr 2016 recht gegeben mit der Begründung, für einen solchen Eingriff in die Religions- und Ausbildungsfreiheit gebe es keine gesetzliche Grundlage. Die bayerische Staatsregierung ging erfolgreich beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in Berufung. Die Richter hatten 2018 entschieden, für die Klage bestünde kein berechtigtes Interesse, da die Ausbildung, für die die Auflage galt, inzwischen beendet sei.

Kein Einfluß auf Verbot religiöser Symbole

Das Bundesverwaltungsgericht entschied nun am Donnerstag, daß sich die Moslemin dennoch in einem Hauptsacheverfahren dagegen zur Wehr setzen darf. Die Leipziger Richter begründeten dies damit, daß „die ‘Kopftuch-Auflage’ einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt, der sich typischerweise zu kurzfristig erledigt, um Hauptsacherechtsschutz zu erlangen“. Weil die Klägerin Aqilah S. ihrer Tätigkeit nur wenige Monate nachging, hätte sie nicht die Zeit gehabt, Rechtsschutz zu erlangen, weshalb sie auch nachträglich habe klagen dürfen.

Das letztinstanzliche Urteil hat keinen Einfluß auf ein Gesetz des Freistaats Bayern vom April 2018. Seitdem ist es Richtern und Staatsanwälten untersagt, religiös motivierte Kleidungsstücke zu tragen, weil dies Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität und ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen könnte. Die Regelung gilt auch für Auszubildende im Justizdienst, wenn sie öffentlich den Staat repräsentieren. Das Bundesverfassungsgericht hatte das Gesetz im Februar dieses Jahres für grundgesetzkonform erklärt. (ls)

Abrufen unter: <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2020/rechtsreferendarin-kopftuchverbot/> (Zuletzt berufen am 13.11.2020)

Sonntagsblatt 15.11.2020

Kopftuch-Verbot für muslimische Referendarin war rechtswidrig

Von Christiane Ried

In Bayern kommt der Rechtsstreit zwischen einer Rechtsreferendarin und dem Freistaat Bayern zu Ende.

Der Freistaat Bayern hat einer Rechtsreferendarin das Tragen eines Kopftuchs bei bestimmten Tätigkeiten zu Unrecht untersagt. Für einen derartigen Eingriff in die Religionsfreiheit bestand in Bayern 2014, als die Frau ihren juristischen Vorbereitungsdienst absolvierte, noch keine hinreichende gesetzliche Grundlage, wie das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in einem Urteil feststellte.

Da diese Grundlage jedoch im April 2018 geschaffen wurde, hat das Urteil auf künftige Fälle keine Auswirkungen mehr.

Stellungnahme des Justizministers

Der bayerische Justizminister Georg Eisenreich (CSU) betonte, dass die Gesetzeslücke inzwischen geschlossen wurde: "Im Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz ist seit April 2018 ausdrücklich klargestellt, dass Richter und Staatsanwälte keine religiös oder weltanschaulich geprägte Kleidung oder Symbole sichtbar tragen dürfen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung an Recht und Gesetz hervorrufen können", betonte Eisenreich.

Der CSU-Politiker sagte: "Es wird in Bayern daher auch künftig keine Rechtsreferendarinnen geben, die auf der Richterbank, beim staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst oder bei sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten ein Kopftuch tragen."

Eine solche Regelung habe das Bundesverfassungsgericht bereits im Januar 2020 für zulässig erklärt.

Der Fall

Die Klägerin muslimischen Glaubens hatte im Oktober 2014 ihr Rechtsreferendariat in Bayern begonnen. Im Zuge ihrer Zulassung erließ der Freistaat jedoch die Auflage, dass sie "bei Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten mit Außenwirkung" kein Kopftuch tragen dürfe.

Die Frau erhob Widerspruch, der abgewiesen wurde.

Auf ihre Klage hin urteilte das Verwaltungsgericht Augsburg Ende Juni 2016, die Auflage des Freistaats sei rechtswidrig gewesen. Auf die Berufung des Freistaats urteilte der

Verwaltungsgerichtshof München im März 2018, zwar liege ein Grundrechtseingriff vor, dieser sei jedoch nicht tiefgreifend.

Revision der Klägerin

Der hiergegen gerichteten Revision der Klägerin haben die Leipziger Richter nun stattgegeben. Bei der "Kopftuch-Auflage" habe es sich um einen "schwerwiegenden Grundrechtseingriff" gehandelt, urteilten sie.

In der Praxis hat dies jedoch keine Bedeutung mehr, da die Klägerin ihr Referendariat beendet hat und seit einer Gesetzesänderung in Bayern seit 2018 Auflagen, die einen entsprechenden Eingriff in die Religionsfreiheit bedeuten, möglich sind.

Die Muslima äußerte sich nach Bekanntwerden des Urteils schriftlich über den Verein "Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung": Das Urteil bestätige nun, dass sie durch die Verwehrung praktischer Ausbildungsinhalte im Referendariat "tiefgreifend in meinen Grundrechten" verletzt wurde.

Ihr Anwalt sagte, die Anordnung seitens des Freistaats habe gleich doppelt gegen die Verfassung verstoßen: "Weil sie das Parlament umgeht und weil sie die Gleichheit vor dem Gesetz leugnet."

Vereins-Geschäftsführerin Vera Egenberger bewertete die Leipziger Entscheidung als "angemessene Korrektur des tendenziösen Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs".

Die aktuelle gesetzliche Regelung zum Kopftuch im Freistaat kritisierte sie scharf. Das Tragen eines Kopftuchs werde nun per Gesetz verboten, zugleich halte der Freistaat an Wandkreuzen in Gerichten und Behörden fest.

"Die Polarisierung zwischen den Religionen wird in Bayern daher weiter forciert", sagte Egenberger.